



BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

Bonn

Bericht über die
Erstellung des Gruppenabschlusses
zum 31. Dezember 2021



BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. Bonn

Bericht über die
Erstellung des Gruppenabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater Rechtsanwalt

Tonnerrestraße 2 | 56410 Montabaur
www.bkr-partner.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	2 - 4
III. Grundsätze für die Aufstellung des Gruppenabschlusses der BDH-Gruppe	5 - 6
IV. Gruppenabschluss	6
V. Bescheinigung	7

Anlageverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Gruppenbilanz zum 31. Dezember 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2021 der BDH-Gruppe	2
Allgemeine Geschäftsbedingungen Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater Rechtsanwalt (Stand Juli 2018) sowie Anlage zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Hinweisen zum Datenschutz nach Art.13 und 14 EU-Datenschutz- Grundverordnung	3

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V., Bonn,
(im Folgenden auch BDH oder BDH-Gruppe genannt)

vertreten durch die Bundesvorsitzende, Frau Ilse Müller erteilte uns den Auftrag, den Gruppenabschluss zum 31. Dezember 2021 des BDH-Verbandes zu erstellen.

Der BDH unterliegt keiner gesetzlichen Verpflichtung einen Gruppenabschluss aufzustellen. Insofern erfolgt die Aufstellung freiwillig in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben den Auftrag im Monat Juli 2022 teils in den Geschäftsräumen des BDH und teils in unserem Büro durchgeführt.

Wir haben unseren Auftrag unter Berücksichtigung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und die Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater Rechtsanwalt (Stand Juli 2018) sowie Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Hinweisen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung vereinbart.

II. Rechtliche Verhältnisse und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

<u>Name:</u>	BDH Bundesverband Rehabilitation e. V. (eingetragen unter Nr. 2114 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Bonn)
<u>Anschrift:</u>	Lievelingsweg 125, 53119 Bonn
<u>Satzung:</u>	Gültig in der Fassung vom 13. Oktober 2018.
<u>Bundesvorstand:</u>	Bundevorsitzende: Frau Ilse Müller, Mönchengladbach stellv. Bundevorsitzender: Herr Josef Bauer, Todenfeld stellv. Bundevorsitzender: Herr Lothar Lehmler, Kadenbach Bundesschriftführer: Herr Siegfried Buser, Freiburg Bundesschatzmeister: Frau Maria Elisabeth Kirberger, Vallendar (bis 22. Mai 2022)
<u>Bundesgeschäftsführer:</u>	Herr Gero Skowronek, Hilden
<u>Geschäftsjahr:</u>	ist das Kalenderjahr

Zielsetzung des BDH:

Der BDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:

- a) Zusammenschluss aller Menschen mit Behinderung zu aktiver Selbsthilfe und Teilhabe, insbesondere chronisch Kranker, Arbeits-, Verkehrs- und Unfallverletzten, Wehrdienstbeschädigter, Querschnittsgelähmter sowie aller Menschen, die aufgrund von neurologischen und psychischen Erkrankungen behindert oder von Behinderung bedroht sind, einschließlich der Familienmitglieder der vorgenannten Personenkreise und der Hinterbliebenen,
- b) Beratung der unter a) genannten Personen in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- c) Wahrnehmung der Interessen der unter a) genannten Personen im öffentlichen Leben, gegenüber Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sozialen Einrichtungen zur Erreichung einer bestmöglichen Teilhabe,
- d) beratende Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung,
- e) Errichtung und Unterhaltung von nicht gewinnorientierten Neurologischen Kliniken, Rehabilitationszentren und sonstigen medizinischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, akuten und chronischen Erkrankungen; dies kann auch in Form der Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen,
- f) Förderung der Rehabilitation durch Unterstützung von Forschung und Lehre, Publikationen, insbesondere auf neurologischem Gebiet, sowie Vergabe von Stipendien, insbesondere Promotionsstipendien,
- g) Förderung des Behindertensports und der Selbsthilfe.

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Bonn Innenstadt
Steuer-Nummer: 205/5783/0096

Der BDH ist durch das Finanzamt Bonn-Innenstadt mit Bescheid vom 3. Februar 2022 als gemeinnützig im Sinne von §§ 51-68 AO anerkannt.

Der BDH sowie seine Tochtergesellschaften sind insofern von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG), Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 16 bzw. 18 UStG) und der Grundsteuer (§ 4 Nr. 6 GrStG) befreit.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für die unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist der BDH Organträger sämtlicher Unternehmen der BDH-Gruppe.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand im Jahr 2016 für die Veranlagungsjahre 2012-2014 statt. Die Bescheide wurden bis zum Veranlagungsjahr 2020 für endgültig erklärt.

III. Grundsätze für die Aufstellung des Gruppenabschlusses der BDH-Gruppe

Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der BDH gliedert sich in

- Bundesleitung
- Kreisverbände.

Der BDH unterhält entsprechend seiner Zielsetzung fünf neurologische Kliniken und zwar in:

- Braunfels,
- Elzach,
- Greifswald,
- Hessisch Oldendorf,
- Vallendar und
- ein neurologisches Therapiezentrum in Gengenbach.

Für diese Kliniken bestehen jeweils selbstständige gemeinnützige GmbH's.

Daneben unterhält der BDH eine unselbstständige BDH-Stiftung.

Für künftige weitere Aktivitäten wurden folgende Gesellschaften gegründet:

- BDH-Klinik Waldkirch gGmbH
- Elzmed Servicegesellschaft mbH

BDH-Klinik Waldkirch gGmbH

Die gemeinnützige BDH-Klinik Waldkirch gGmbH hat zum 1. April 2019 den Betrieb des Bruder-Klaus-Krankenhauses in Waldkirch übernommen.

Elzmed Servicegesellschaft mbH

Die Anteile der Elzmed Servicegesellschaft mbH werden von der BDH-Klinik Elzach gGmbH gehalten.

Die Gesellschaft erbringt Serviceleistungen für die BDH-Klinik in Elzach und führt Krankentransporte aus.

Der Gruppenabschluss des BDH setzt sich demnach aus folgenden Jahresabschlüssen zusammen:

- BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.
- BDH-Klinik Braunfels gGmbH
- BDH-Klinik Elzach gGmbH
- BDH-Klinik Hessisch Oldendorf gGmbH
- BDH-Klinik Greifswald gGmbH
- BDH-Klinik Vallendar gGmbH
- BDH-Klinik Waldkirch gGmbH
- BDH-Therapiezentrum Ortenau gGmbH
- BDH-Stiftung
- Elzmed Servicegesellschaft mbH

Gruppenstichtag ist der 31. Dezember 2021.

Maßnahmen zur Aufstellung des Gruppenabschlusses

Alle zwischen den in den Gruppenabschluss einbezogenen Untergliederungen und Unternehmen bestehenden Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind aufgerechnet worden.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Buchwertmethode.

In der Gewinn- und Verlustrechnung für die BDH-Gruppe sind die Erträge aus Transferleistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen verrechnet worden.

IV. Gruppenabschluss

Der Gruppenabschluss des BDH ist in Anlehnung an die gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Der Ansatz der Forderungen erfolgt mit dem Nennbetrag. Erkennbare Risiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens wurden in Höhe der Zuwendungen, vermindert um den Betrag der bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ausgewiesen.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

V. Bescheinigung

An den BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gruppenabschluss -bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung- des BDH Bundesverband Rehabilitation e.V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß auf Ordnungsmäßigkeit beurteilt haben sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Gruppenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Berücksichtigung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Beurteilungen so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir den Gruppenabschluss erstellt haben, ordnungsgemäß.

Montabaur, den 15. Juli 2022

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater - Rechtsanwalt



Dirk Klatt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Christian Klatt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

Sitz Bonn

GRUPPENBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

<u>A K T I V A</u>		31.12.21	31.12.20	<u>P A S S I V A</u>		31.12.21	31.12.20
	EUR	EUR	EUR	TEUR		EUR	TEUR
<u>A. ANLAGEVERMÖGEN</u>					<u>A. EIGENKAPITAL</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Vereinsvermögen	60.068.659,27	59.941
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2.227.632,14			1.993	II. Freie Rücklagen	7.548.553,81	7.146
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1.742.508,00			1.885	III. Gewinnrücklagen	48.151.469,11	44.492
3. Geleistete Anzahlungen	30.796,37			774	IV. Bilanzgewinn	46.749,02	4.905
		4.000.936,51		4.652			
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	117.158.690,32			95.822	<u>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG</u>		
2. Technische Anlagen	4.942.804,10			4.779	<u>DES SACHANLAGEVERMÖGENS</u>		
3. Einrichtungen und Ausstattungen	14.036.403,29			12.328	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	41.308.453,72	42.812
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.153.168,33			24.728	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und sonstigen Instituten	4.508.044,73	4.815
		140.291.066,04		137.657	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	918.699,40	981
			144.292.002,55	142.309			
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>							
I. Vorräte					<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.697.674,77			1.623	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.488.272,42	1.548
2. Unfertige Leistungen	8.619.624,22			8.616	2. Sonstige Rückstellungen	9.970.130,48	7.261
		10.317.298,99		10.239			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.288.081,55			17.489	<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>		
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	10.027.185,57			873	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.531.758,85	24.248
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.970.757,14			2.396	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.086.573,69	5.744
		28.286.024,26		20.758	3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	4.673.930,84	4.088
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten Wertpapiere		33.597.482,10		37.751	4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.735.105,36	3.356
			72.200.805,35	68.748			
			545.083,20	295			
<u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>					<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
			217.037.891,10	211.352			
			=====	=====			
						1.490,40	15
						217.037.891,10	211.352
						=====	=====

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

Sitz Bonn

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
der BDH-Gruppe**

	2021	2020
	EUR	TEUR
1. Beiträge	617.614,43	638
2. Erlöse aus Klinik-, Reha- und Kurleistungen	163.111.440,78	160.395
3. Erhöhung-/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	3.601,98	670
4. Sonstige betriebliche Erträge	9.956.903,48	8.209
	<u>173.689.560,67</u>	<u>169.912</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	97.734.228,59	93.448
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	22.733.996,86	21.747
	<u>120.468.225,45</u>	<u>115.195</u>
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.454.745,86	16.341
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.508.533,89	9.314
	<u>27.963.279,75</u>	<u>25.655</u>
	<u>25.258.055,47</u>	<u>29.062</u>
7. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	4.263.850,18	11.978
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	4.141.439,64	3.850
9. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	3.967.216,52	11.179
	<u>4.438.073,30</u>	<u>4.649</u>
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.872.214,22	10.189
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.756.970,46	16.992
	<u>29.629.184,68</u>	<u>27.181</u>
	<u>66.944,09</u>	<u>6.530</u>
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33.509,23	26
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	729.942,87	621
	<u>-696.433,64</u>	<u>-595</u>
14. Steuern	11.959,62	14
15. <u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</u>	<u>-641.449,17</u>	<u>5.920</u>
16. Einstellung in die Rücklagen	1.879.964,49	1.816
17. Gewinnvortrag	2.568.162,68	801
18. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>46.749,02</u>	<u>4.905</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor dem Fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 € (in Worten: Zehn Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

„Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Tätigkeiten aller Sozian und Mitarbeiter der Kanzlei. In Ergänzung zu Nr. 5 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird vereinbart, dass – in Abweichung von der dortigen Regelung – die vereinbarte betragsmäßige Haftungsbeschränkung nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt. Für andere Fälle findet diese Haftungsbeschränkung keine Anwendung.“

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Um Sie über die Datenverarbeitung im Rahmen des Mandatsverhältnisses und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände.

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB verwendet zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben oder die wir im Rahmen des Mandatsverhältnisses von Dritten über Sie erhalten.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Beul-Klatt-Krimphoff & Partner mbB

Anschrift: Mühlenweg 40, D- 56567 Neuwied

Telefon: +49 (2631) 97330, Telefax: +49 (2631) 973350, E-Mail: info@bkr-partner.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte ist über die Kontaktdaten des Verantwortlichen erreichbar und zusätzlich unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@beul-klatt.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Mandatsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Daten werden je nach Gegenstand des Mandatsverhältnisses an Gerichte, Finanzbehörden oder andere öffentliche Stellen (Behörden) sowie an andere nicht-öffentliche Stellen (z.B. Unternehmen, Privatpersonen) übermittelt soweit dies zur Erfüllung unserer Pflichten aus dem Mandatsverhältnis zwingend erforderlich ist.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Daten speichern wir nach unserem Aufbewahrungs- und Löschkonzept unter Berücksichtigung der Aufbewahrungspflichten des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Abgabenordnung (AO) sowie allfälliger Verjährungsfristen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten ausgesondert und unter Wahrung der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes vernichtet.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet den Betroffenen über das Ergebnis.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Anschrift: Postfach 30 40, 55020 Mainz

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de